

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 313 (Bismarckstr. 1)

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

01. März 2022

Einladung zur 7. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur
7. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am
Mittwoch, den 23. März 2022, 18:00 Uhr,
! Achtung Raumverlegung!
Raum "Düren 1" im Dorint Hotel,
Moltkestrasse 35, 52351 Düren
(gegenüber der Kreisverwaltung Richtung Theodor-Heuss-Park)**

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien
kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 7. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 und die 5. (aufgehobene) Sitzung vom 15.12.2021
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Papierloser Sitzungsdienst
 - Die mit Einladung vom 30.11.2021 zur 5. Sitzung verschickte Unterlage ist unverändert beigefügt –
6. Änderung der Geschäftsordnung
 - Die mit Einladung vom 30.11.2021 zur 5. Sitzung verschickten Unterlagen ist aktualisiert beigefügt –
7. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1 Sachstand Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeu"
 - 8.2 Ersatzneubau der Rurbrücke (L 136) in Jülich im Zuge der Flutkatastrophe
 - 8.3 Böschungssicherung einer Sandgrube in Langerwehe-Wenau
 - 8.4 Sonstige Mitteilungen
 - 8.5 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Schreiben des MUNLV zur "Neuaufstellung des Landschaftsplanes Düren" vom 20.07.2021
10. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen samt Anlagen zu TOP 5 bis 7, 8.1 bis 8.3 sowie **9 (nicht-öffentlich !)** sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Papierloser Sitzungsdienst

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 wurde unter TOP 6.1 unter Gliederungspunkt 3. die Bereitstellung der Beiratseinladungen und -niederschriften auf digitalem Weg thematisiert, insbesondere um als Beitrag zum Umweltschutz den Ressourcenverbrauch zu verringern.

Zwischenzeitlich erfolgte die angekündigte Abfrage hinsichtlich des Interesses bzgl. der elektronischen Zurverfügungstellung der Einladungen und Niederschriften über den elektronischen Sitzungsdienst bei allen Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretern.

Im Rahmen dieser Abfrage haben sich 19 Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter für und 5 Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter gegen die elektronische Zurverfügungstellung der Einladungen und Niederschriften über den elektronischen Sitzungsdienst ausgesprochen. Sieben Rückmeldungen sind noch ausstehend.

Schon aufgrund eines nicht vorliegenden einheitlichen Votums kann eine vollständige Anbindung an den elektronischen Sitzungsdienst nicht erfolgen. Es wird verwaltungsseitig allerdings geprüft, ob die Beiratstermine im Sitzungskalender veröffentlicht werden können und von dort eine Verknüpfung zu den Einladungen und Niederschriften eingerichtet werden kann, um insgesamt die Information der Öffentlichkeit zu verbessern.

Es wird darauf hingewiesen, dass zumindest die – ohnehin bereits im Internet bereitgestellten - öffentlichen Sitzungsunterlagen unter folgendem Link als pdf-Datei zur Verfügung stehen: https://www.kreisdieren.de/kreishaus/amt/66/Naturschutzbeirat_dokumente.php

Alle Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter werden zukünftig per E-Mail über die Einstellung der öffentlichen Sitzungsunterlagen (Einladungen und Niederschriften) in das Internet unter o.g. Link informiert.

Es ist beabsichtigt, dass für die Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter, die im Rahmen der o.g. Abfrage ihr Interesse am elektronischen Sitzungsdienst angegeben haben, der postalische Versand von Unterlagen zukünftig auf die nicht-öffentlichen Unterlagen beschränkt wird. Falls Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter, die sich im Rahmen der o.g. Abfrage für den elektronischen Sitzungsdienst ausgesprochen haben, weiterhin den postalischen Versand bevorzugen, würde dies nach entsprechender Rückmeldung selbstverständlich vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt dem beabsichtigten Vorgehen zu.

Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 wurde unter TOP 6.1 unter Gliederungspunkt 1 und 2. erörtert, inwieweit Änderungen der Geschäftsordnung (GO) erforderlich sind. Mit der Niederschrift der o. g. Sitzung wurde mit Anlage 4 eine umfangreiche Gegenüberstellung mit der Geschäftsordnung des Beirates beim Rheinisch-Bergischen Kreis übersandt. Die Beiratsmitglieder wurden gebeten, bis 4 Wochen vor der Sitzung am 15.12.2021 Änderungsvorschläge vorzulegen. Es wurden keine Änderungsvorschläge innerhalb dieser Frist bis zum 15.11.2021 vorgetragen.

Die Bezirksregierung hat gegenüber der UNB bestätigt, dass für den Beirat die in § 70 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung NRW und Kreisordnung NRW verbindlich gelten. Darüber hinaus kann sich die Geschäftsordnung eines Naturschutzbeirates an den weiteren Vorschriften der Gemeinde-/Kreisordnung orientieren. Auch hieraus ergibt sich nicht, dass ein neugewählter Beirat als Voraussetzung für seine Handlungsfähigkeit zwangsläufig eine neue Geschäftsordnung erlassen muss.

Der Beirat kann grundsätzlich unter Beachtung der für ihn geltenden Bestimmungen eine GO beschließen.

Zwischenzeitlich erfolgte aufgrund der weiterhin unvorhersehbaren Pandemielage noch eine Umfrage bzgl. der Befürwortung eines informellen Austauschs per Video-Konferenz (ohne Beschlussfassung). Im Rahmen dieser Umfrage haben sich 10 Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter/-innen für und 2 Beiratsmitglieder bzw. Stellvertreter/-innen gegen den informellen Austausch per Video-Konferenz ausgesprochen. Die übrigen Rückmeldungen sind noch ausstehend. Mangels eines einheitlichen Votums wird von dieser Möglichkeit abgesehen.

Gemäß § 3 Absatz 3 der GO beträgt die Ladungsfrist 14 Kalendertage, wobei die Frist als gewahrt gilt, wenn die Einladung 1 Tag vor Fristbeginn zur Post gegeben ist. Da für die Verwaltung nicht steuerbar ist, wann der für die Fristeinhaltung maßgebliche Poststempel gesetzt wird und in der Vergangenheit bereits unvorhersehbare, längere Laufzeiten aufgetreten sind, wird vorgeschlagen, dass die Ladungsfrist als eingehalten gilt, wenn den Beiratsmitgliedern 1 Tag vor Fristbeginn der Link zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen per Email zugesandt wurden.

Wie bereits in der Niederschrift zur Sitzung am 01.09.2021 angekündigt und textlich dargestellt wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die folgenden Änderungen in der Geschäftsordnung zu beschließen:

- textliche Umstellung auf die „Untere Naturschutzbehörde“ anstelle der bisherigen „Unteren Landschaftsbehörde“ und "Landschaftsgesetz" in " Landesnaturschutzgesetz" (redaktionelle Änderung)
- Streichung des Passus hinsichtlich der Wahrung verbandspolitischer Neutralität in § 2 Abs. 4
- Änderung, dass alle Entscheidungen im Beirat mehrheitlich zu treffen sind. Für die Erfordernis einer ¾-Mehrheit (s. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 8 und Abs. 11 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Geschäftsordnung) besteht keine Rechtsgrundlage.

Des Weiteren sind im Zusammenhang mit der fristgerechten Zustellung der Einladung und dem papierlosen Sitzungsdienst (siehe Vorlage TOP 5 zu dieser Sitzung) die folgenden Änderungen erforderlich:

- In § 3 Absatz 2 der GO wird als neuer Satz 2 eingefügt: "Soweit ein Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der UNB auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf dem Postweg verzichtet, ist die ausschließliche Versendung des Links zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Versendung der nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen per Email ausreichend."

- In § 3 Absatz 3 der GO wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: "Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Link zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen 1 Tag vor Fristbeginn per Email an die Beiratsmitglieder versandt wurden und die Einladung in der Kreisverwaltung an die zuständige Poststelle ausgehändigt wurde."

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt den beabsichtigten Änderungen der Geschäftsordnung zu.

Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG

Sachverhalt:

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sieht gem. § 34 Abs. 2 vor, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist.

Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten ("Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" sowie "Ersatzgeld"), die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand der beiden Listen mit Stand 26.01.2022 ist den Tabellen in den **Anlagen 1 und 2** zu entnehmen. Es erfolgt eine Trennung in zwei Listen, da die Ersatzgelder Wehebachtalsperre zweckgebunden ausschließlich für gewässerökologische Maßnahmen genutzt werden dürfen, während die allgemeinen Ersatzmittel diese Zweckbindung nicht haben, sondern entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. den Vorgaben des Leitfadens der Bezirksregierung Köln zur Ersatzgeldverwendung unterliegen.

Gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG ist das Verzeichnis unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Internet zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung des Ersatzgeldverzeichnisses erfolgt durch die Bereitstellung der Einladungen bzw. Niederschriften der Naturschutzbeiratssitzungen im Internet auf den Seiten des Kreises. Letztmalig erfolgte die Vorstellung der Ersatzgeldliste mit Stand zum 31.07.2020 in der 29. Sitzung des Naturschutzbeirates am 02.09.2020.

Erläuterungen zur Ersatzabgabe Wehebachtalsperre:

Die Gemeinde Langerwehe, die Stadt Düren und die Gemeinde Hürtgenwald haben mittlerweile alle noch bei den Kommunen vorhandenen Ersatzmittel aus der "Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" an den Kreis zurück überwiesen, so dass die Mittel zukünftig wieder im Kreishaushalt verwaltet werden. Es stehen insgesamt noch 867.559,98 € zur Verfügung.

Die Verausgabung der zweckgebundenen Mitteln aus der Ersatzabgabe ist abhängig von der Flächenverfügbarkeit an Gewässern und den geplanten Projekten der Gewässerunterhaltungsträger. Durch die Beseitigung der Schäden durch das Katastrophenhochwasser im Sommer 2021 werden aber zahlreiche bei den Projektträgern zur Verfügung stehenden personelle Kapazitäten zunächst bis auf unbestimmte Zeit gebunden sein. Deshalb ist vermutlich damit zu rechnen, dass weitere größere Projekte erst ab dem Jahr 2023 weiter geplant bzw. fortgeführt werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde versucht ungeachtet dessen in der Zwischenzeit weiter verstärkt Grundstücke an Fließgewässern anzukaufen und kleinere Projekte, wie Schaffung von Flutmulden und Biberstreifen, Extensivierung bestehender landwirtschaftlicher Nutzungen etc. umzusetzen. Hierzu werden auch sukzessive die Eigentümer von potentiellen Grundstücken angeschrieben, um Flächen zu akquirieren und in das öffentliche Eigentum zu überführen.

Eine Abrechnung der bereits umgesetzten Maßnahmen "Renaturierung des Meroder Bachs zwischen Merode und D`horn (s. Niederschrift der 18. Sitzung am 20.09.2017 unter TOP 7.1 d)) wurde der untere Naturschutzbehörde kürzlich vorgelegt, konnte aber noch nicht geprüft werden. Die Ufererweiterung am Ellbach in Niederzier ist wird erst im Herbst abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ersatzgeldliste bzw. das Ersatzgeldverzeichnis zur Kenntnis.

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 26.01.2022)

| Einnahme/ Ausgabe am | Projekt/ Maßnahme/Zweck | | Betrag Ersatzgeld in € | | Betrag Abbuchung in € | Bestand in € | Maßnahme/ Verwendung/ Anmerkung |
|----------------------|---|--------------------|---------------------------|-------------------|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 01.01.2012 | Kassenstand | Übertrag | 25.914,78 € | | | 25.914,78 € | |
| 15.02.2012 | Baumbeseitigung | | 1.200,00 € | | | 27.114,78 € | |
| 05.12.2012 | Obstbaumpflanzung | | | | - 2.960,00 € | 24.154,78 € | |
| 06.12.2012 | Straßenbau K2 | | 1.500,00 € | | | 25.654,78 € | |
| 15.04.2014 | Tagebau Inden | | 66.400,00 € | | | 92.054,78 € | |
| | | Einnahmen bis 2015 | 95.014,78 € | Ausgaben bis 2015 | - 2.960,00 € | | |
| 2016 | | | | | | | |
| 02.06.2016 | Leitungsverlegung | | 4.000,00 € | | | 96.054,78 € | |
| 01.09.2016 | Zaunbau NSG, Materialkosten | | | | - 710,17 € | 95.344,61 € | |
| | | Einnahmen in 2016 | 4.000,00 € | Ausgaben in 2016 | - 710,17 € | | |
| 2017 | | | | | | | |
| 23.01.2017 | Pferdestall- und Gerätehallenneubau | | 3.500,00 € | | | 98.844,61 € | |
| 11.04.2017 | Anschaffung Amphibienschutzzaun | | | | - 1.142,60 € | 97.702,01 € | |
| | | Einnahmen in 2017 | 3.500,00 € | Ausgaben in 2017 | - 1.142,60 € | | |
| 2018 | | | | | | | |
| 22.01.2018 | Grundstückskauf Gemarkung Ederen, Flur 2, Flurstück 149/88 Abstimmung de Bache/ E.Klöcker vom 3.11.2016 | | | | - 5.578,17 € | 92.123,84 € | |
| 30.11.2018 | Maßnahmen zur Ansiedlung der Gelbbauchunken im Meroder Wald | | | | - 2.142,00 € | 89.981,84 € | |
| 18.12.2018 | Aktion Streuobstbäume 2018 | | | | - 1.945,42 € | 88.036,42 € | |
| | | Einnahmen in 2018 | - € | Ausgaben in 2018 | - 9.665,59 € | | |
| 2019 | | | | | | | |
| 22.05.2019 | Ersatzgeld für Windpark Langerwehe | | 23.648,00 € | | | 111.684,42 € | |
| 12.06.2019 | Regiosaatgut, Projekt artenreiches Grünland | | | | - 716,64 € | 110.967,78 € | |
| 12.06.2019 | Bodenarbeiten für artenreiches Grünland | | | | - 464,10 € | 110.503,68 € | |

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 26.01.2022)

| Einnahme/ Ausgabe am | Projekt/ Maßnahme/Zweck | | Betrag Ersatzgeld in € | | Betrag Abbuchung in € | Bestand in € | Maßnahme/ Verwendung/ Anmerkung |
|---|--|-------------------|------------------------|------------------|-----------------------|--------------|---|
| 04.11.2019 | Ersatzgeld Rahmenbetriebsplan Golzheim (Kiesabbau im Bergrecht) | | 58.890,00 € | | | 169.393,68 € | |
| | | Einnahmen in 2019 | 82.538,00 € | Ausgaben in 2019 | - 1.180,74 € | | |
| 2020 | | | | | | | |
| 23.09.2020 | Ersatzgeld Basissation Merzenich | | 22.705,20 € | | | 192.098,88 € | |
| | | Einnahmen in 2020 | 22.705,20 € | Ausgaben in 2020 | - € | | |
| 2021 | | | | | | | |
| 20.01.2021 | Windpark Jülich-Barmen-Merzenhausen | | 115.650,00 € | | | 307.748,88 € | |
| 20.01.2021 | Windenergieanlage in Jülich Vorrangzone "Broich" | | 48.302,00 € | | | 356.050,88 € | |
| 20.01.2021 | Windenergieanlage in Jülich Vorrangzone "Mersch" | | 40.000,00 € | | | 396.050,88 € | |
| 25.01.2021 | Ersatzgeld Errichtung eines Schleuderbetonmastes | | 7.838,50 € | | | 403.889,38 € | |
| 06.05.2021 | Windenergieanlage in Jülich Vorrangzone "Broich" | | 48.302,00 € | | | 452.191,38 € | |
| 01.07.2021 | Windenergieanlagen in Jülich Vorrangzone Mersch | | 40.000,00 € | | | 492.191,38 € | |
| 01.07.2021 | Windenergieanlagen in Jülich Vorrangzone Broich | | 48.302,00 € | | | 540.493,38 € | |
| 12.07.2021 | Windenergieanlagen in Jülich Vorrangzone Bourheim | | 43.636,00 € | | | 584.129,38 € | |
| 01.07.2021 | Funkmast Barmen | | 21.572,09 € | | | 605.701,47 € | |
| 17.06.2021 | WINDENERGIEANLAGEN in Jülich Vorrangzone "Bourheim" | | 43.636,00 € | | | 649.337,47 € | |
| 29.09.2021 | Errichtung eines Schleuderbetonmastes für das Netz der deutschen Telekom am Sportplatz Brandenburg | | 10.176,37 € | | | 659.513,84 € | |
| 21.07.2021 | Errichtung eines Schleuderbetonmastes in Tetz | | 27.367,00 € | | | 686.880,84 € | |
| 23.09.2021 | Grundstückserwerb in Obermaubach im Naturschutzgebiet am Rinnebach | | | | - 5.000,00 € | 681.880,84 € | Naturschutzgebiet, Biberschutz, Aufweitung Rinnebach geplant |
| 24.09.2021 | Notarkosten Grunderwerb Obermaubach | | | | - 245,38 € | 681.635,46 € | |
| 01.10.2021 | Grunderwerbssteuer Ankauf Grundstück Obermaubach | | | | - 325,00 € | 681.310,46 € | |
| 04.11.2021 | Maßnahme F2021-11 (Mahd Ginnicker Bruch) | | | | - 3.153,50 € | 678.156,96 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 30.11.2021 | Mittel aus Klimaschutzprogramm des Kreises Düren (zur Anlage und Pflege von Blühstreifen) | | 16.000,00 € | | | 694.156,96 € | |
| 18.01.2022 (Kaufvertrag und Fälligkeitsschreiben von Dezember 2021) | Ankauf von vier Grundstücken im Kalltal (Naturschutzgebiet/ FFH Gebiet), Gemarkung Schmidt | | | | - 90.668,60 € | 603.488,36 € | Naturschutzgebiet/ FFH Gebiet, Extensivierung, Auszäunung Uferstreifen und Schaffung von Flutmulden geplant |
| 18.01.2022 (Kaufvertrag und Notarrechnung von Dezember 2021) | Notarkosten Grunderwerb Kalltal | | | | - 761,84 € | 602.726,52 € | |

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 26.01.2022)

| Einnahme/ Ausgabe am | Projekt/ Maßnahme/Zweck | | Betrag Ersatzgeld in € | | Betrag Abbuchung in € | Bestand in € | Maßnahme/ Verwendung/ Anmerkung |
|----------------------|---|-------------------|---------------------------|------------------|--------------------------|--------------|--|
| 20.12.2021 | Entwicklungskonzept für die kreiseigenen Obstwiesen | | | | - 6.163,96 € | 596.562,56 € | als Grundlage für weitere Pflegemaßnahmen und Anpflanzungen auf den Kreisflächen |
| 16.12.2021 | Maßnahme F2021-02 (Felsen-Kletterhaken) | | | | - 1.275,00 € | 595.287,56 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 25.11.2021 | Maßnahme F2021-07 (Kopfbaumpflege) Teil 1 | | | | - 3.391,50 € | 591.896,06 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 09.12.2021 | Maßnahme F2021-07 (Kopfbaumpflege) Teil 2 | | | | - 7.788,55 € | 584.107,51 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 17.01.2022 | Maßnahme F2021-07 (Kopfbaumpflege) Teil 3 | | | | - 4.760,00 € | 579.347,51 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 20.12.2021 | Maßnahme F2021-10 (Saumpflege Muschelkalkkuppen) | | | | - 952,00 € | 578.395,51 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 20.12.2021 | Maßnahme F2021-13 (Kleingewässer verdichten) | | | | - 357,00 € | 578.038,51 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 08.12.2021 | Maßnahme F2021-09 (ND Marieneiche Standortverbesserung) | | | | - 2.189,01 € | 575.849,50 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| 08.12.2021 | Maßnahme F2021-01 (Gehölzanlage) | | | | - 3.355,80 € | 572.493,70 € | Maßnahme wird aus Ersatzgeld vorfinanziert und erhaltene FÖNAmittel nach Auszahlung zurückgebucht. |
| | | | | | | | |
| | | Einnahmen in 2021 | 510.781,96 € | Ausgaben in 2021 | - 130.387,14 € | | |
| | | | | | | | nachrichtlich FÖNAmittel |
| | | Gesamteinnahmen | 718.539,94 € | Gesamtausgaben | - 146.046,24 € | 572.493,70 € | - 27.222,36 € |

| Datum | Zahlpartner | Maßnahme/ Zweckbindung | Datum | Einzahlung € | Auszahlung € | Bestand € |
|--|--|--|-------------|--------------|--------------|---------------------|
| Stadt Düren | | | | | | |
| | Stadt Düren | Ausgleichszahlung | 1995 | 394.697,04 € | - | 394.697,04 € |
| | Stadt Düren | Maßnahmen | 1996 - 2009 | - | 182.869,12 € | 211.827,92 € |
| | Stadt Düren | Zinsen | 2009 - 2016 | 10.547,51 € | - | 222.375,43 € |
| | Stadt Düren | Keine neue Meldung | 2017 | - | - | 222.375,43 € |
| Gesamt: | | | | | | 222.375,43 € |
| Zurückgezahlt an Kreis Düren am 01.04.2018, vereinnahmt im Kreishaushalt am 17.12.2018, keine Veränderung seitdem. | | | | | | |
| Gemeinde Hürtgenwald | | | | | | |
| | Gemeinde Hürtgenwald | Ausgleichszahlung | 2008 | 528.099,66 € | - | 528.099,66 € |
| | Gemeinde Hürtgenwald | Maßnahmen | 2012 - 2016 | - | 151.713,30 € | 376.386,36 € |
| 31.12.2016 | Gemeinde Hürtgenwald | Zinsen | 2009 - 2016 | 67.036,58 € | - | 443.422,94 € |
| 06.03.2017 | Kreis Düren | Renaturierung der Kall in Simonskall | | | 17.410,92 € | 426.012,02 € |
| 20.04.2017 | Finanzamt Düren | Grunderwerbsteuer aus Flächenankäufen im Tiefenbachtal | | | 196,00 € | 425.816,02 € |
| 17.05.2017 | | Life + Projekt, Entfichtung Bosselbachtal, Notargebühren UR 1336/17 | | | 76,40 € | 425.739,62 € |
| 23.06.2017 | | Life + Projekt, Entfichtung Bosselbachtal, Entschädigungszahlung an K.-H. Bergs wg. Nutzungsaufgabe | | | 3.865,00 € | 421.874,62 € |
| 31.12.2017 | | Zinsen | | 18,98 € | | 421.893,60 € |
| 31.12.2018 | | Zinsen | | 18,98 € | | 421.912,58 € |
| 31.12.2019 | | Zinsen | | 18,95 € | | 421.931,53 € |
| 02.09.2020 | Gemeinde Hürtgenwald (intern verbucht) | Gebührenbescheid Verzicht Vorverkaufsrecht | 2020 | | 25,00 € | 421.906,53 € |
| 21.07.2020 | Erbengemeinschaft | Kaufpreis Grundstücke Gemarkung Vossenack, Flur 6, Flurstücke 112+113 (Viesbüchel) für Forstamt Rureifel | 2020 | | 23.500,00 € | 398.406,53 € |
| 20.08.2020 | Finanzamt Düren | Grunderwerbsteuer Viesbüchel | 2020 | | 1.542,00 € | 396.864,53 € |
| 10.09.2020 | Finanzamt Düren | Säumniszuschlag Grunderwerbssteuer | 2020 | | 15,00 € | 396.849,53 € |
| 08.10.2020 | Notar | Gebühren für Kauf Grundstücke Gemarkung Vossenack, Flur 6, Flurstücke 112+113 (Viesbüchel) | 2020 | | 572,27 € | 396.277,26 € |
| 30.12.2020 | Sparkasse | Zinsen | 2020 | 1,90 € | | 396.279,16 € |
| 06.05.2021 | Wald und Holz NRW | Erstattung Säumniszuschlag | 2021 | 15,00 € | | 396.294,16 € |
| Gesamt: | | | | | | 396.294,16 € |
| Zurückgezahlt an Kreis Düren gemäß Schreiben vom 10.06.2021, vereinnahmt im Kreishaushalt am 12.07.2021, keine Veränderung seitdem. | | | | | | |
| Gemeinde Langerwehe | | | | | | |
| | Gemeinde Langerwehe | Ausgleichszahlung | 2008 | 245.016,49 € | - | 245.016,49 € |
| 31.12.2016 | Gemeinde Langerwehe | Zinsen | 2008 - 2016 | 3.841,91 € | - | 248.865,50 € |
| 31.12.2017 | Gemeinde Langerwehe | Zinsen | 2017 | 24,89 € | - | 248.890,39 € |
| 31.12.2018 | Gemeinde Langerwehe | Zinsen | 2018 | - € | | 248.890,39 € |
| Gesamt: | | | | | | 248.890,39 € |
| Saldenbestätigung durch Gemeinde Langerwehe am 07.01.2019, Vereinnahmung im Kreishaushalt am 18.06.2019 | | | | | | |
| Gesamtstand Ersatzabgabe | | | | | | |
| | | | | | | 867.559,98 € |

Sachstand Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeue"

Sachverhalt:

Die im Verfahren befindliche Neuaufstellung des Landschaftsplans 2 "Rur- und Indeaeue" wurde letztmalig in den Sitzungen am 19. und 27.05.2021 im Beirat beraten. Die entsprechenden Beschlussfassungen und Anregungen zu den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung wurden im Ausschuss für Umwelt und Landschaftspflege (AUL) in den Sitzungen am 01. und 02.06.2021 (Drs. Nr. 127/21) beraten, ohne dass eine abschließende Beschlussfassung erfolgte.

Zwischenzeitlich erfolgte seitens der Verwaltung am 02.11.2021 ein Gespräch mit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung Köln, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung von Ausnahmen zu den Verbotsregelungen in Schutzgebieten. Die Ergebnisse dieses Gesprächs sind in **Anlage 1** dargestellt.

Auf Grundlage der erfolgten Beratungen im AUL, weiterer zwischenzeitlich durchgeführter Erörterungen und den sich aus dem o. g. Gespräch mit der HNB ergebenden Anforderungen ist vorgesehen, den Entwurf (Beratungsexemplar) zu überarbeiten. Eine entsprechende Beschlussfassung und Beauftragung der Verwaltung soll in der Sitzung des AUL am 02.03.2022 erfolgen. Die maßgeblichen Rahmenbedingungen sind in der entsprechenden Vorlage mit der Drs. Nr. 60/22 formuliert und im Ratsinformationssystem eingestellt.

Inhaltlich sind neben der Konkretisierung/ Ausgestaltung und Formulierung der Ausnahmen und speziellen "Unberührtheiten", der Spezifizierung der Verbotsregelungen auch die vom Beirat vorgeschlagenen räumlichen Erweiterungen der Naturschutzgebietsflächen Barmener See, Linnicher Rurdriesch und Wälder am Forschungszentrum Jülich Gegenstand der Beratungen.

Hinsichtlich der weiteren Zeitschiene ist vorgesehen, dass der AUL in seiner Sitzung am 07.06.2022 über die Offenlage des dann vorgelegten, überarbeiteten Entwurfs berät und dem Kreistag den Offenlagebeschluss empfiehlt. Die Offenlage könnte nach den Sommerferien 2022 durchgeführt werden.

Der Naturschutzbeirat soll in seiner Sitzung am 18.05.2022, also noch vor der genannten AUL-Sitzung über das Entwurfsexemplar beraten, so dass die Anregungen des Beirats in der Sitzung des AUL am 07.06.2022 in den Beratung Berücksichtigung finden können.

Umweltamt
66/3

Düren, den 14.12.21

Abgestimmte Endfassung

Besprechung bei der Bezirksregierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) am 02.11.2021 ab 14 h
Ausnahmeregelungen Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" (LP 2) – Geschäftsordnung des Beirats

1. Vermerk:

Teilnehmer: Fr. Andrian-Werburg, Fr. Welsing, Hr. Halmschlag, Hr. Nickenig, Hr. Floß, Fr. Bittner (alle BR Köln), Hr. Steins Hr. Kreisler, Hr. Castor (alle Kreis Düren)

Zur Erörterung der Rechtskonformität der vorgesehenen Regelungen des LP 2 räumt die HNB ein, dass eine abschließende Prüfung noch nicht erfolgen konnte und erläutert, dass die abschließende Rechtsprüfung erst im Anzeigeverfahren gem. § 18 LNatSchG erfolgt. Trotzdem können als Ergebnis des Gesprächs folgende grundsätzlichen Punkte festgestellt werden:

- Einigkeit besteht in der Erfordernis, Ausnahmeregelungen in den Schutzgebietskategorien vorzusehen, da von Befreiungen aufgrund der fehlenden Voraussetzung einer "Atypik" erwartbar zukünftig nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden kann.

- Die grundsätzliche Aufteilung des vorliegenden LP 2 (Entwurf - Beratungsexemplar) in einen allgemeinen Verbotskatalog, der sich auf die jeweilige Schutzgebietskategorie bezieht und weitere spezifische Regelungen, die für einzelne Schutzgebiete gelten, ist nicht zu beanstanden.

- Grundsätzlich kann unterschieden werden in Ausnahmen ohne Genehmigungsvorbehalt ("ausgenommen sind...") und Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt ("Ausnahmen können zugelassen werden für...") Bei wesentlichen Ausnahmen im NSG besteht dabei ein Widerspruchsrecht des Beirats.

- Die im LP 2 praktizierte Vorgehensweise, Unberührtheiten zu den Verboten zu formulieren wird aus seitens der HNB kritisch gesehen:

Unberührtheiten beziehen sich auf Sachverhalte, die eigentlich vom Wortlaut her durch ein oder mehrere Verbote erfasst und geregelt sind, jedoch vom Sinn her nicht unter diese Regelungen fallen sollen. Sie werden daher als nicht betroffen / unberührt deklariert. Typische Unberührtheiten sind Gefahr im Verzug für Leib und Leben und Verkehrssicherungspflichten. Außerdem sind die Unberührtheiten im LP2 teilweise an die Zustimmung der UNB geknüpft, was vom Charakter her einer Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt entspricht.

Seitens des Kreises Düren wird dargelegt, dass Absicht dieser Regelung für vergleichsweise unbedeutende Fälle ist, eine Prüfung seitens der UNB einzufordern, ohne dass ein aufwändigeres formales Genehmigungsverfahren für eine Ausnahme erforderlich wird.

- An einzelnen Beispielen wird seitens der HNB ausgeführt, dass die Ausnahmeregelungen in einigen Fällen einer genaueren Konkretisierung inhaltlicher Art, insbesondere nach Art und Umfang bedürfen. Dies kann auch in den Erläuterungen und grob, z.B. durch "in der Regel..." erfolgen, so dass die notwendige Flexibilität gegeben ist.

Beispiele hierfür sind:

Verbot Nr. 1 in NSG (Seite 18): Hier wäre die Nennung einer maximal zulässigen Höhe/ Länge der Weidezäune angebracht.

Verbot Nr. 5 in NSG (Seite 21): Hier wäre eine Nennung einer maximal zulässigen Anzahl an Verkaufsständen zweckmäßig.

Verbot Nr. 20 in NSG (Seite 28): Hier wäre eine Beschränkung der Veranstaltungen auf die bisherige Art und bisherigen Umfang sinnvoll.

Verbot Nr. 26 in NSG (Seite 29): Hier wäre eine genauere Auflistung, was Erholungsinfrastruktur ist, notwendig.

- Grundsätzlich können Verbote weitergehend und allgemein (d.h. für alle Schutzgebiete einer Schutzgebietskategorie grundsätzlich) formuliert sein – die Ausnahmen müssen ggf. im Einzelfall gebietsspezifisch angepasst sein und den jeweiligen spezifischen Gegebenheiten und Schutzerfordernissen Rechnung tragen. Hier regt die HNB eine nochmalige Prüfung an, inwieweit die Ausnahmen in den jeweiligen Schutzgebietskategorien tatsächlich erforderlich sind. Diese gebietsspezifischen Ausnahmen können sowohl im allgemeinen Verbotskatalog konkret für das Schutzgebiet genannt werden als auch unter den jeweiligen Schutzgebietsfestsetzungen.

- Um dem Argument einer "Entmachtung" des Beirats entgegenzutreten und vertrauensbildend zu wirken, wird seitens der HNB angeregt, dem Beirat eine Liste mit den erteilten Ausnahmegenehmigungen vorzulegen, so dass dieser informiert ist. Ebenso sollte mit dem Beirat vereinbart werden, welche Ausnahmen als "wesentlich" im Sinn des § 75 Absatz 1 Satz 6 LNatSchG anzusehen sind. Grundsätzlich wäre ein Ansatz, bei allen Sachverhalten, die früher im Rahmen einer Befreiung im Beirat behandelt wurden, eine Anhörung im Beirat (ggf. mit dem Beiratsvorsitzenden) durchzuführen.

- Der Kreis Düren wird einen Vermerk erstellen und diesen mit der HNB abstimmen.

Fazit zum Thema der Ausnahmeregelungen im LP2:

Grundsätzlich ergeben sich keine unterschiedlichen Auffassungen zur rechtlichen Erfordernis und Systematik der Ausnahmen im LP 2.

Seitens der HNB wird insbesondere die Prüfung folgender Aspekte angeregt:

- Weitergehende Konkretisierung der Ausnahmen nach Art und Umfang (ggf. in der Erläuterungsspalte) des LP
- Veränderung der "Unberührtheiten mit Zustimmung" in Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt
- ggf. im Einzelfall Spezifizierung der Ausnahmen auf konkrete Schutzgebiete

Der Kreis sagt die Abarbeitung dieser Prüferfordernisse und entsprechende Überarbeitung des LP bis zum nächsten Verfahrensschritt (Offenlage) zu.

Als weiteres Thema wird die Geschäftsordnung (GO) des Naturschutzbeirats bei der UNB des Kreises Düren erörtert. Hier bestehen im Beirat Diskussionen um Gültigkeit und Ausgestaltung. Nachdem festgestellt werden konnte, dass die bestehende GO durch die Neuwahl des Beirats ihre Gültigkeit nicht verliert, fokussiert sich das Thema auf erforderliche Veränderungen der GO. Der Kreis Düren erklärt, dass dies der Beirat frei diskutieren soll – dazu steht die nächste Beiratssitzung am 15.12. zur Verfügung. Aus rechtlich-formalen Gründen sind allerdings in drei Punkten (Streichung Verbandsneutralität der Mitglieder, Änderung in Mehrheitsbeschluss statt 3/4 -Mehrheit, Umbenennung in untere Naturschutzbehörde statt Landschaftsbehörde) Veränderungen der GO erforderlich. Zur Meinungsbildung wurde den Beiratsmitgliedern eine Gegenüberstellung der GO mit der des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung gestellt.

i.A.

(Martin Castor)

2. Kenntnisnahme:

- Hr. Gerhards
- Hr. Kreischer
- Hr. Steins
- Durchschrift an BR Köln

Ersatzneubau der Rurbrücke (L 136) in Jülich im Zuge der Flutkatastrophe

Sachverhalt:

Die vorhandene, ca. 75 Jahre alte Rurbrücke innerhalb des Jülicher Stadtgebietes (Große Rurstraße, Landstraße 136) muss in Folge des Hochwasserereignisses im Sommer 2021 abgebrochen und neu gebaut werden. Die räumliche Lage der Brücke ist in **Anlage 1** dargestellt.

Die derzeit ca. 100 m lange und 10,5 m breite Brücke soll unter Anpassung an die aktuellen Regeln der Technik auf 17,25 m verbreitert werden. Die höhere Breite entsteht durch eine zusätzliche Abbiegespur sowie einen breiteren, beidseitigen Fuß- und Radweg. Die vorhandenen Widerlager können auch für die neue Brücke genutzt werden. Der Radwegtunnel an der östlichen Rurseite wird ebenfalls erneuert. Eine zwischenzeitlich angedachte Verlegung des Radweges näher zur Rur, um den Tunnel zu beseitigen, wurde aufgrund der Lage im Überschwemmungs- und Landschaftsschutzgebiet durch die Umweltbehörden abgelehnt (UWB und UNB).

Die Rurbrücke liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.3-15 des Landschaftsplanes 2 "Ruraue". Auch im neuen LP 2 "Rur- und Indeaue" ist hier ebenfalls LSG geplant. An der östlichen Rurseite befindet sich entlang des Ruruferradweges eine gemäß § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Allee aus Rosskastanien. Von der Baumaßnahme sind für Abbrucharbeiten und zur Schaffung des nötigen Baufeldes 5 Bäume dieser Allee betroffen. Diese und weitere Gehölze innerhalb der Ruraue wurden bereits Ende Januar 2022 gefällt. Die Baumaßnahme stellt gemäß § 30 (1) Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für Eingriffsregelung und Artenschutz ist die BR Köln, höhere Naturschutzbehörde (HNB) zuständig.

Aufgrund eines Erlasses vom 26.7.2021 vom Landesverkehrsministerium besteht keinerlei Genehmigungspflicht. Der Erlass mit dem Titel "Wiederaufbau der durch die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 zerstörten und beschädigten Brücken und Straßenabschnitte im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in NRW" regelt diese Rechtslage. Somit ist auch keine Befreiung von den Verbotsregelungen im LSG erforderlich. Dennoch sollte das Benehmen mit den Naturschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 5 BNatSchG hergestellt werden. Aus diesem Grund erfolgte am 14.1.2022 ein Ortstermin der UNB, HNB und dem Landesbetrieb Straßen NRW.

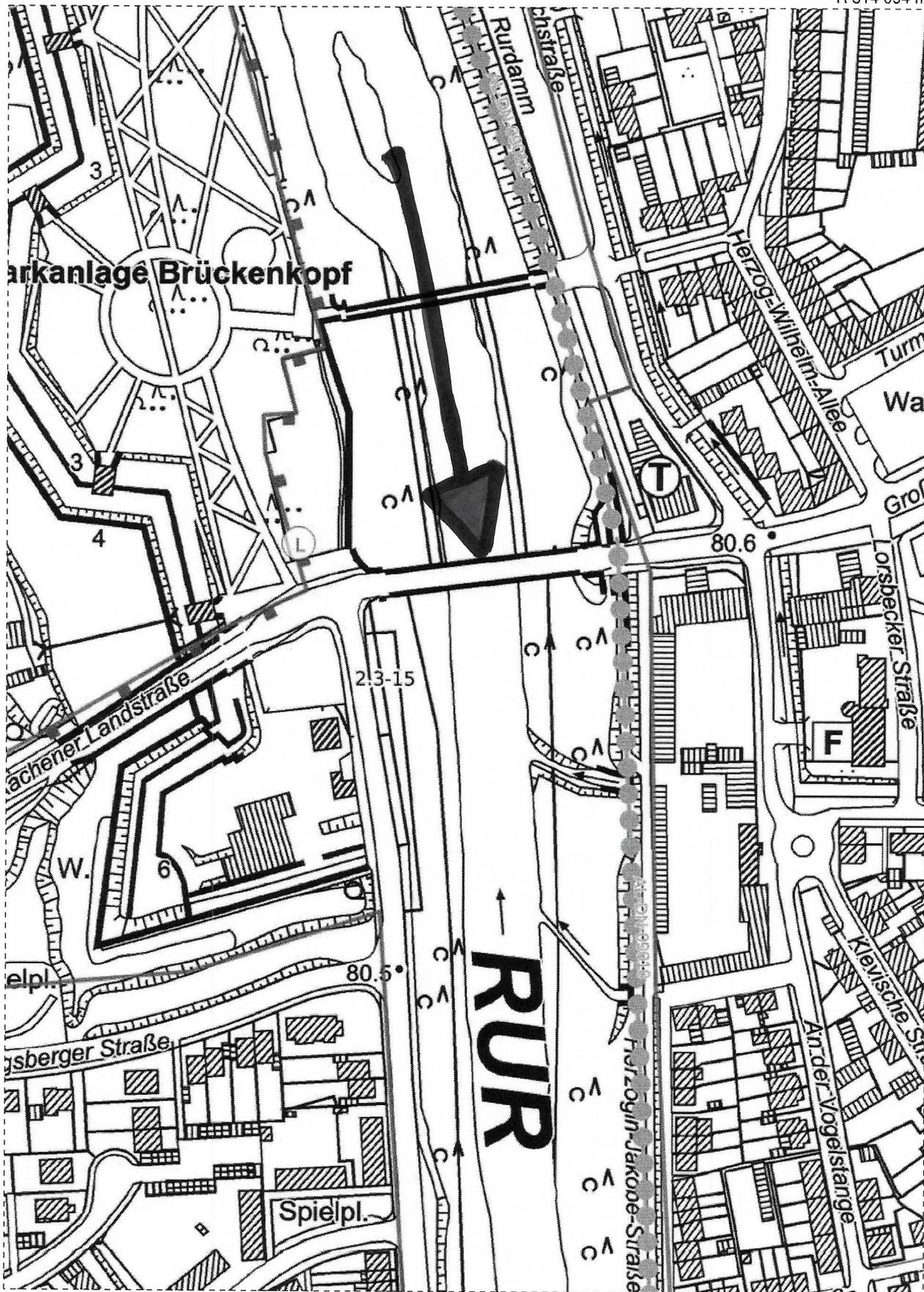
Nach Abschluss der ca. 15-monatigen Bauzeit (nach Abbruch der alten Brücke im Sommer 2022) sollen kleinere Gehölze der Weichholzaue sowie Ersatzbäume in der Kastaniallee angepflanzt werden. Eine Ersatzbrücke während der Bauzeit ist nicht vorgesehen.

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 2500

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 24.02.2022

R 314 094 m

H 5644 500 m



H 5643 922 m

R 313 684 m

Böschungssicherung einer Sandgrube in Langerwehe-Wenau

Sachverhalt:

Die ehemalige Sandabgrabung liegt in der Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Wenau, Flur 3, Flurstück 142 und wird seit Jahrzehnten nicht mehr betrieben (Lage siehe **Anlage 1**). Es fand keine Verfüllung oder Rekultivierung statt, stattdessen wurde das Gelände der natürlichen Sukzession überlassen. Die globale und lokale Standsicherheit der Böschungen ist jedoch nachweislich nicht mehr gegeben und es besteht die Gefahr, dass Teile dieser Böschungen und die angrenzenden Bereiche hinunterstürzen. Akut betroffen sind die Ost- und Westböschung der langgezogenen Grube. Beide müssen zur Gewährleistung einer dauerhaften Standsicherheit angefüllt werden (siehe schematische Abbildungen **Anlage 2**). Der oberhalb der Ostböschung verlaufende Wirtschaftsweg wurde bereits im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leib und Leben gesperrt.

Die Grube wird mit unbelastetem Bodenaushub aus der Region über einen Zeitraum von 10 Jahren verfüllt. Es wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, um das Konzept der Verfüllung festzulegen.

Aufgrund der jahrelangen Nichtnutzung der Grube haben sich Vorwaldstrukturen gebildet. Außerdem sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotop in der Grube entstanden. Es handelt sich um lückige Sandmagerrasen. Diese sind teilweise von der Verfüllung betroffen. Als Ausgleich ist vorgesehen, dass sich nach Verfüllung wieder Sandmagerrasen auf einer geplanten, mindestens 0,5 m starken Sandabdeckung entwickeln können. Außerdem wird mit Beginn der Verfüllarbeiten die dringend notwendige Pflege der geschützten Biotop veranlasst. Hier muss vor allem Kiefernaufwuchs entfernt werden.

Aufgrund der teilweisen Betroffenheit von geschützten Biotop ist die Zulassung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 3 BNatSchG vorgesehen. Die anerkannten Verbände wurden Ende 2021 beteiligt. BUND und Nabu schlagen vor, die Pflege der Grube dauerhaft im Grundbuch zu verankern. Außerdem soll an der tiefsten Stelle ein Feuchtbiotop angelegt werden. Ferner sollten zumindest Teile der östlichen Steilböschung erhalten bleiben. Die Stellungnahme der LNU beschränkt sich darauf, die sogenannte "drohende Gefahr" anzuzweifeln.

Entgegen dieser Auffassung ist die Verfüllung im Rahmen der Gefahrenabwehr nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde erforderlich. Das im Auftrag des Kreis Düren erstellte geotechnische Gutachten des Büro ICG Düsseldorf GmbH & Co kommt zu dem Ergebnis, dass die Randböschungen keine ausreichende Standsicherheit aufweisen. Weder die lokale noch die globale Standsicherheit ist gegeben. Dass es sich dabei um eine realistische Gefahr handelt, zeigte sich im März 2019, als Teile der Westböschung abrutschten.

Der Geologische Dienst NRW bestätigt vollumfänglich die in o.g. Gutachten getroffenen Aussagen. Insbesondere bei Verlust der globalen Standsicherheit ist das Schadenspotential auf Grund der meist großen Rückgriffsweite erheblich, so dass ein ordnungsbehördliches Einschreiten unbedingt geboten war.

Die Belange des Artenschutzes sind in einem Fachbeitrag zum Artenschutz vom September 2021 abgearbeitet worden. Unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung treten keine Verbote gemäß § 44 BNatSchG ein. Während der Rodungs- und Wiederherstellungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

Die gesamte Grube ist im Landschaftsplan Langerwehe als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gem. Festsetzung Ziffer 2.4.4-1 festgesetzt. Eine Befreiung ist gem. Festsetzung Ziffer 2.4 III Nr. 3 nicht erforderlich, da die Verfüllung einer drohenden Gefahr dient und vom Landrat angeordnet wird. Die in der südwestlichen Spitze der Abgrabung vorhandenen, beiden als LB geschützten Einzelbäume stehen außerhalb des Gefahrenbereichs und sind nicht betroffen.

Süd

Nord

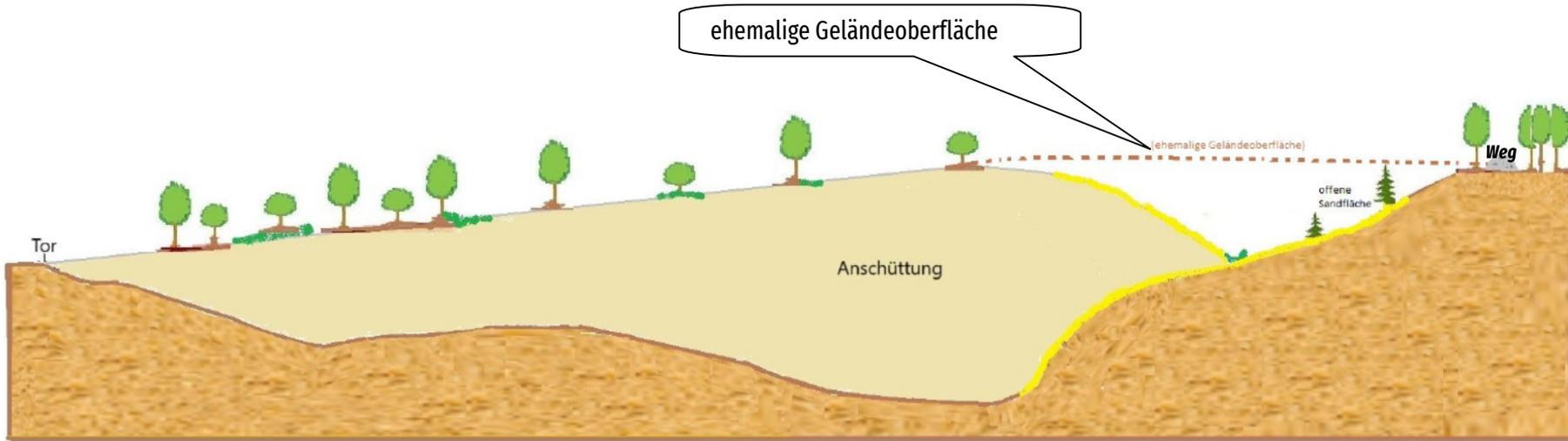


Abbildung: Schematischer Längsschnitt Süd-Nordrichtung

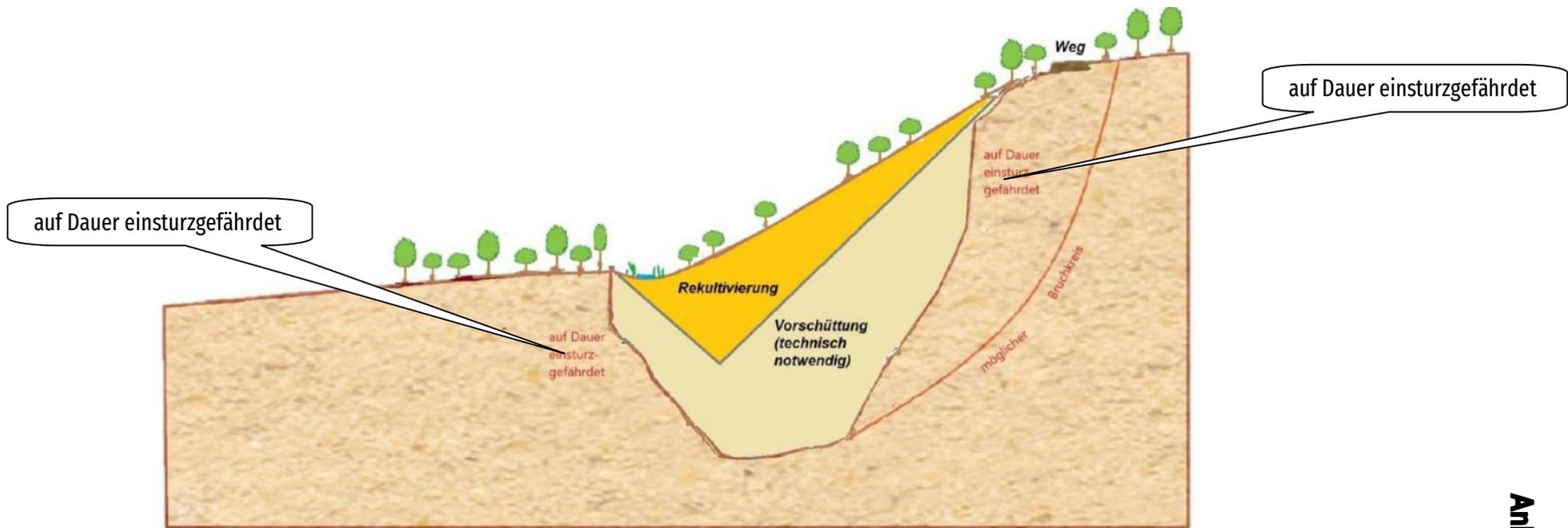


Abbildung: Schematischer Querschnitt Ost-Westrichtung